

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
– Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Mittelsachsen

Auf der Grundlage

- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374),
- in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693),

erlässt der Landkreis Mittelsachsen gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Juni 2017 folgende Satzung:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 KomBekVO erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/amtsblatt>.

§ 2

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamtes Mittelsachsen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 5

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf den mit „Amtliche Bekanntmachung - Information“ gekennzeichneten Bekanntmachungstafeln im Bereich des Haupteinganges des

- Landratsamtes in Freiberg, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
- sowie an den Verwaltungsstandorten
- Außenstelle Döbeln, Straße des Friedens 20, Gebäude 1, 04720 Döbeln
- Außenstelle Mittweida, Am Landratsamt 3, Haus A, 09468 Mittweida.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.
- (3) Bei ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach § 4 ist die öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (4) Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang nach § 5 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – vom 21. August 2008 außer Kraft.

Freiberg, den 15.06.2017

Matthias Damm
Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.